

16 Jahren dürfen während der öffentlichen Vorführungen in Kinematographentheatern nach 8 Uhr abends auch in Begleitung Erwachsener nicht geduldet werden. Auch zu früherer Stunde dürfen Personen unter 16 Jahren zu öffentlichen Vorführungen nur dann zugelassen werden, wenn Bilder, deren Vorführung vor solchen jugendlichen Personen von der Ortspolizeibehörde untersagt ist, nicht gezeigt werden, und wenn demgemäß die Vorstellung an dem der Strafe zunächst gelegenen Eingang zu den Vorführungs-räumen sowie an der Theaterkasse durch Anschlag an allgemein sichtbarer Stelle ausdrücklich mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde als „Familienvorstellung“ bezeichnet ist. Die Zustimmung der Polizeibehörde zur Bezeichnung einer Vorstellung als „Familienvorstellung“ ist mindestens fünf Tage vor der geplanten Auf-führung bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Dem Antrag ist der Spielplan sowie eine genaue Beschreibung der vorzuführenden Bilder, je in doppelter Ausfertigung, beizufügen. Zuwiderhand-lungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Ein Kinematographengesetz in Württem-berg. Das neue Gesetz betreffend die öffentlichen Lichtspielvorstellungen in Württemberg ist jetzt auch von der Zweiten Kammer im Justizausschuß durch beraten und mit großer Stimmenmehrheit angenommen worden. Für die öffentlichen Lichtspiele wurde der Grundsatz einer allgemeinen Präventiv-zensur beschlossen; zu öffentlichen Licht-spielen dürfen nur solche Filme verwendet werden, die von der vom Ministerium des Innern be-stimmten Landesstelle zugelassen sind, worüber eine Zulassungskarte ausgestellt wird. Das Ministerium kann für Bildstreifen, die schon von andern Polizeibehörden geprüft und zuge-lassen sind, Ausnahmen von dieser Präventiv-zensur zulassen; ferner kann das Ministerium, einem Zentrumsantrag entspr.ehend, für Licht-spieldarstellungen, die Bestandteile eines wissen-schaftlichen oder belehrenden Vortrags sind, all-gemeine Befreiung von den Vorschriften des Gesetzes erteilen. Die Zulassung eines Bild-streifens wird versagt, wenn seine öffentliche Vorführung geeignet wäre, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden oder das religiöse Empfinden der Zuschauer zu ver-letzen oder eine verrohende oder die Phantasie verderbende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öffentliche Ordnung verwirrend oder abstumpfende Einwirkung auf sie auszu-

üben; Filme, die eine nachteilige Einwirkung auf die Augen ausüben, sind ebenfalls von der Zulassung ausgeschlossen. Bezüglich der Jugendvorstellungen wurde nach einem Zentrumsantrag bestimmt, daß Bilder, die in solchen Vorstellungen zugelassen werden sollen, als hierzu bestimmt bei der Vorlegung zur Prü-fung besonders bezeichnet werden; die Zulassung eines Bildes für die Jugendvorstellungen ist zu versagen, wenn es zur Vorführung vor jugend-lichen Personen nicht geeignet ist. Während der Regierungsentwurf keine Altersgrenze für die Jugendvorstellungen bestimmt hatte, beschloß die Zweite Kammer (wie auch die Erste Kammer): Personen unter 17 Jahren dürfen zu andern als Jugendvorstellungen nicht zugelassen werden. Jugendvorstellungen dürfen nicht länger als bis 8 Uhr abends dauern. Nach einem Antrag des Zentrums können im Verordnungswege weiter-gehende Vorschriften zum Schutze jugendlicher Besucher von Lichtspielen gegen sittliche oder gesundheitliche Gefährdung erlassen werden. Die Landesstelle kann vor der Entscheidung über die Zulassung eines Bildstreifens ein Gutachten Sachverständiger einholen. Der Unter-nehmer von Lichtspielen hat alle öffentlich vor-zuführenden Bilder der Ortspolizeibehörde recht-zeitig anzuzeigen. Ferner sind Bekanntmachun-gen, Plakate und Aufrufe der Veranstalter von Lichtspielen von der Ortspolizeibehörde zu ver-bieten, wenn sie vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art, wie sie vorgestellt werden, eine schädliche Wirkung (im Sinne des Gesetzes) ausüben können. Der Unternehmer von Licht-spielen hat stets den einmal zugelassenen Titel der Bilder beizubehalten. Gegen das Verbot eines Streifens steht dem Beteiligten das Be-schwerderecht nach der Gemeindeordnung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu. Das Gesetz wird, da die Erste und die Zweite Kammer in allen prinzipiellen Fragen übereinstimmen, keine Änderungen mehr bekommen.

Kino und Kirche. Der „Kirchliche Anzeiger für die Erzdiözese Köln“, Nr. 20 (1. Okt. 1913) bringt folgenden Erlaß:

Nr. 220. Das Kinematographenwesen be-treffend. Köln, den 30. September 1913. Hin-sichtlich des Kinematographenwesens bringen wir Folgendes zur Kenntnis:

Der Minister der geistlichen und
Unterrichtsangelegenheiten.
U. II. Nr. 164. U. III. U. III A.
U. III B. U. III D.

Berlin W 8, den 8. März 1913.

Die Kinematographentheater haben neuerdings

nicht nur in den Großstädten, sondern auch in kleinern Orten eine solche Verbreitung gefunden, daß schon in d m hierdurch veranlaßten übermäßigen Besuch solcher Veranstaltungen, durch den die Jugend vielfach zu leichtfertigen Ausgaben und zu einem längern Verweilen in gesundheitlich unzureichenden Räumen verleitet wird, eine schwere Gefahr für Körper und Geist der Kinder zu befürchten ist. Vor allem aber wirken viele dieser Lichtbildbühnen auf das fittliche Empfinden dadurch schädigend ein, daß sie unpassende und grauenvolle Szenen vorführen, die die Sinne erregen, die Phantasie ungünstig beeinflussen, und deren Anblick daher auf das empfängliche Gemüt der Jugend ebenso vergiftend einwirkt wie die Schmutz- und Schundliteratur. Das Gefühl für das Gute und Böse, für das Schickliche und Gemeine muß sich durch derartige Darstellungen verwirren, und manches unverdorbene kindliche Gemüt gerät hierdurch in Gefahr, auf Abwege gelenkt zu werden. Aber auch das ästhetische Empfinden der Jugend wird auf diese Weise verdorben, die Sinne gewöhnen sich an starke, nervenerregende Eindrücke, und die Freude an ruhiger Betrachtung guter künstlerischer Darstellungen geht verloren.

Diese beklagenswerten Erscheinungen machen es zur Pflicht, geeignete Maßregeln zu treffen, um die Jugend gegen die von solchen Lichtbildbühnen ausgehenden Schädigungen zu schützen. Hierher gehört vor allem, daß der Besuch der Kinematographentheater durch Schüler und Schülerinnen sowie durch die Zöglinge der Seminare und Präparandenanstalten ausdrücklich denselben Beschränkungen unterworfen wird, denen nach der Schulordnung auch der Besuch der Theater, öffentlichen Konzerte, Vorträge und Schaustellungen unterliegt. Auch muß die Schule es sich angelegen sein lassen, die Eltern bei

gebotenen Gelegenheiten durch Warnung und Belehrung in geeigneter Weise auf die ihren Kindern durch manche Kinematographentheater drohenden Schädigungen aufmerksam zu machen. Durch Hinweise in den Jahresberichten der höhern Schulen wird sich hierzu eine passende Gelegenheit bieten.

Wenn Besitzer von Kinematographentheatern sich entschließen, besondere Vorstellungen zu veranstalten, die ausschließlich der Belehrung oder der den Absichten der Schule nicht widersprechenden Unterhaltung dienen, so steht nichts im Wege, den Besuch solcher Vorführungen zu gestatten.

(Unterschrift.)

An die

Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz

vom 20. August 1913.

1. Die schulpflichtige Jugend ist von dem Besuche der öffentlichen Kinovorstellungen auszuschließen.

2. Besondere Vorstellungen für Schulpflichtige jeder Art sind nur höchst selten zuzulassen und von Religionslehrern zu überwachen.

3. Kinder unter 6 Jahren, soweit sie nicht schulpflichtig sind, müssen grundsätzlich von allen Vorstellungen ferngehalten werden.

4. Den Pfarrgeistlichen wird die Überwachung der Kinodarbietungen unter Wahrung der standesgemäßen Zurückhaltung und die Verständigung darüber mit den Orts- und Schulbehörden zur Pflicht gemacht.

5. Die Gefahren des Kinos sind in der Kirche und Schule den Erwachsenen und Kindern eindringlich vorzuhalten.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Technik

Vom Dynamo. Eigne elektrische Anlagen zu Filmvorführungen bilden die Sehnsucht jedes Kinos und jeder Schule; das Wesen der Anlage ist aber den meisten fremd. Lohnt es sich da nicht, sich eingehender mit dem Dynamo zu befassen? Um aber die Details ausführlich behandeln zu können, muß man weiter zurückgreifen.

Elektrische Kraft, elektrischer Druck unterscheiden sich von magnetischer Kraft, die wir beim permanenten wie beim Elektromagneten finden. Der gewöhnliche Hufeisenmagnet ist etwas anderes wie der Elektromagnet, der in

Motoren und Dynamos Verwendung findet. Stahl und Eisen haben die größte magnetische Eigenschaft. Elektrische Ströme erzeugen in diesen Metallen während ihrer Dauer zeitweiligen Magnetismus, Stahl wird für permanente, Eisen für wunschgemäße Magnete verwendet, zu erstern nimmt man den härtesten Stahl, zu letztern das weichste Eisen.

Ständige wie temporäre Magnete haben zwei Pole, den + Nord- und den — Südpol. Man nimmt einen magnetischen Stromkreis an, indem die Kraft beim Nordpol ausströmt und durch die Luft zum Südpol zurückkehrt. Diesen Stromkreis bzw. sein Gebiet nennt man das magnetische Feld. Bringt man nun zwei Magnete mit ihren